

Die Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Sie wird ortsüblich im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Ruwer bekannt gemacht.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bonerath (Ort)

Eintritt der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes und Aufhebung der zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums

gemäß §§ 34 und 85 Ziffer 5 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bonerath (Ort), Landkreis Trier-Saarburg, ist der durch die Nachträge I bis III geänderte Flurbereinigungsplan unanfechtbar.

Daher sind die mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 08.12.1998 angeordneten "zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums gemäß §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG" aufgehoben, wonach für Änderungen der Nutzungsart der Grundstücke über den ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb hinaus, Errichtung und Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Rebstöcken, Hecken, Feld- und Ufergehölzen usw. sowie Holzeinschläge, die Zustimmung des DLR erforderlich war.

Im Auftrag

(Siegel)

gez.: Heiko Stumm